

RS OGH 1985/1/9 3Ob119/84 (3Ob120/84), 1Ob659/88, 4Ob33/89, 8Ob63/03b, 8Ob115/03z, 8Ob111/04p, 3Ob19

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.01.1985

Norm

ZPO §528 C4

ZPO §528 C5

ZPO §528 J

ZPO §528 L

Rechtssatz

Die frühere Bestimmung des § 502 Abs 5 ZPO, jetzt in die endgültig neue Fassung des§ 502 Abs 3 ZPO übergegangen, ist nunmehr auch beim Revisionsrekurs anzuwenden; es sind also jetzt auch gegen solche bestätigenden Beschlüsse der zweiten Instanz ein Revisionsrekurs zulässig, die nur deshalb bestätigend ausfielen, weil das Gericht zweiter Instanz einen Beschluss des Erstgerichtes ohne Rechtskraftvorbehalt aufgehoben hatte und das Erstgericht im zweiten Rechtsgang, an die Rechtsansicht der zweiten Instanz gebunden, anders als im ersten Rechtsgang entschied.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 119/84

Entscheidungstext OGH 09.01.1985 3 Ob 119/84

- 1 Ob 659/88

Entscheidungstext OGH 28.09.1988 1 Ob 659/88

Auch; Veröff: RZ 1990/19 S 47

- 4 Ob 33/89

Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 33/89

Auch

- 8 Ob 63/03b

Entscheidungstext OGH 12.06.2003 8 Ob 63/03b

Beisatz: Dieser Grundsatz gilt auch nach der WGN 1997. (T1)

- 8 Ob 115/03z

Entscheidungstext OGH 24.06.2004 8 Ob 115/03z

Vgl aber; Beisatz: Hat die vom Rekursgericht im Aufhebungsbeschluss überbundene Rechtsansicht keinen Einfluss auf die erstgerichtliche Entscheidung im zweiten Rechtsgang, ist bei einer nunmehr bestätigenden

Rekursentscheidung der Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof unzulässig. (T2)

- 8 Ob 111/04p

Entscheidungstext OGH 30.05.2005 8 Ob 111/04p

Auch; nur: Es sind also jetzt auch gegen solche bestätigenden Beschlüsse der zweiten Instanz ein Revisionsrekurs zulässig, die nur deshalb bestätigend ausfielen, weil das Gericht zweiter Instanz einen Beschluss des Erstgerichtes ohne Rechtskraftvorbehalt aufgehoben hatte und das Erstgericht im zweiten Rechtsgang, an die Rechtsansicht der zweiten Instanz gebunden, anders als im ersten Rechtsgang entschied. (T3); Beisatz: Die aus Anlass der - endgültigen - Aufhebung eines Unterbrechungsbeschlusses zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht des Rekursgerichtes über die Frage der sachlichen Zuständigkeit für das Erstgericht bei der Entscheidung über die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit ist nicht bindend. Daher ist auch hier der Beschluss des Rekursgerichtes, der einen Beschluss des Erstgerichtes bestätigte, als bestätigender Beschluss im Sinne des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO anzusehen und der Revisionrekurs jedenfalls unzulässig. (T4)

- 3 Ob 190/08z

Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 190/08z

Vgl; nur T3; Beis wie T2; Beisatz: Hier: In T2 genannter Fall. (T5)

- 8 Ob 18/12y

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 8 Ob 18/12y

nur T3

Veröff: SZ 2012/29

- 8 Ob 40/16i

Entscheidungstext OGH 24.05.2016 8 Ob 40/16i

Auch; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Hier: Aufgrund einer Sachverhaltsänderung während des zweiten Rechtsgangs bestätigte das Rekursgericht eine von der im ersten Rechtsgang überbundenen Rechtsansicht unabhängig begründete erstinstanzliche Entscheidung, sodass der Beschluss der Rechtsmittelbeschränkung des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO unterliegt. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0044323

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at